



Reglement Gemeindeführungsorganisation der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab: 01. Juli 2024

Revidiert: Januar bis Juni 2024

Vom Gemeinderat
erlassen am: 12. Juni 2024

Erste Inkraftsetzung per: 01. Juli 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	4
	Art. 01 Grundlagen	4
	Art. 02 Begriffe	4
	Art. 03 Zweck	4
II.	Verantwortlichkeiten	4
	Art. 04 Verantwortung des Gemeinderates	4
III.	Führung	5
	Art. 05 Funktionen der GFO	5
	Art. 06 Gemeinderat	6
	Art. 07 Gemeindeführungsorganisation (GFO)	6
	Art. 08 Naturgefahrenkommission (KNK)	7
	Art. 09 Partnerorganisationen	7
IV.	Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindeführungsorganisation (GFO)	7
	Art. 10 Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten	7
	Art. 11 Weitere Aufgaben	8
	Art. 12 Pflichtenhefte	8
V.	Kompetenzen	8
	Art. 13 Aufgebotskompetenz	8
	Art. 14 Alarmierung	9
	Art. 15 Kommunikation	9
	Art. 16 Dispensation	9
	Art. 17 Befugnisse	9
	Art. 18 Finanzielle Kompetenzen	9
	Art. 19 Beendigung eines GFO-Einsatzes	10
VI.	Infrastruktur	10
	Art. 20 Arbeitsräumlichkeiten GFO	10
	Art. 21 Evakuierungs- und Notfalltreffpunkte	10
VII.	Aus- und Weiterbildung	10
	Art. 22 Allgemeines	10
	Art. 23 Grundausbildung	10
	Art. 24 Weiterbildung	10
VIII.	Haftung und Versicherung	10
	Art. 25 Haftung	10
	Art. 26 Versicherung	11

IX. Entschädigungen	11
Art. 27 Mitglieder	11
Anhang 1: Organigramm der Gemeindeführungsorganisation gültig ab 01.07.2024	12
Anhang 2: Pflichtenhefte	13
Anhang 3: Notfalltreffpunkte	24

Die in diesem Reglement erwähnten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 01 Grundlagen

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz, BevG GL) vom 06. Mai 2012 sowie das Bundesgesetz über Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 erlässt der Gemeinderat das Reglement über die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen, Entscheidungsbefugnisse sowie der Ausbildung der Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation (GFO) in der Gemeinde Glarus Nord (GLN).

Art. 02 Begriffe

Katastrophen sind natur- und zivilisationsbedingte Schadenereignisse bzw. schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Notlagen sind Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der Gemeinschaft überfordern.

Bei Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle handelt es sich um gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen ausserhalb des Rahmens bewaffneter Konflikte (Erpressungen der Schweiz von aussen sowie Terrorismus und Extremismus).

Der bewaffnete Konflikt ist ein Ereignis, das die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waffen- und Gewaltentwicklung aufgrund militärischer Einsätze gefährdet und die Existenz in Frage stellt.

Partnerorganisationen im Sinne dieses Reglements sind die Kantonspolizei, die Feuerwehr, das Gesundheitswesen, die technischen Betriebe bzw. technischen Dienste und der Zivilschutz.

Art. 03 Zweck

Dieses Reglement soll den Bevölkerungsschutz im Fall von Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle sowie bewaffneten Konflikten sicherstellen. Es regelt den automatischen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation auf kommunaler Stufe sowie deren Alarmierung. Alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung können jederzeit zur Dienstleistung in der GFO aufgeboden werden.

Das Reglement bestimmt insbesondere die Verantwortlichkeiten und legt die Führung und Zusammenarbeit der Partnerorganisationen fest. Die Regelungen gelten in allen Lagen und werden je nach Bedürfnis aufgebaut.

II. Verantwortlichkeiten

Art. 04 Verantwortung des Gemeinderates

Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf dem Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat. Dieser behält die Oberaufsicht über die Notorganisation der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse.

Im Notstand resp. beim Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, überträgt der Gemeinderat die Leitung der Massnahmen an den C GFO, welcher dem gesamt GFO vorsteht. Für die Bewältigung von Notlagen und Katastrophen delegiert der Gemeinderat der GFO die Ausgabenkompetenz für die erforderlichen Massnahmen und Hilfeleistungen.

Der Gemeinderat sorgt für zeitgerechte Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeführungsorganisation fallen. Er trifft hierzu, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen.

Der Gemeinderat kann weitere Aufgaben im Kompetenzbereich der Behörden an den C GFO, den SC GFO oder die GFO Führung delegieren. Bei langen Einsätzen wird der Gemeinderat zeitnah über den Stand der Ereignisse informiert.

Die Gemeinden unterstützen sich gegenseitig sowie den Kanton mit ihren Mitteln. Der Gemeinderat fordert auf Antrag der Gemeindeführungsorganisation (GFO) die notwendige interkommunale oder kantonale Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

III. Führung

Art. 05 Funktionen der GFO

Die Gemeinde schafft zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eine Gemeindeführungsorganisation (GFO).

Die GFO trifft vorbereitende Planungen, erarbeitet bei Eintritt eines Ereignisses die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden, setzt angeordnete Massnahmen operativ um und ordnet solche im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse selbst an.

Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
<ul style="list-style-type: none"> • Das Ereignis ist zeitlich, räumlich und thematisch⁸ begrenzt. • Das Ereignis betrifft nur wenige Personen. • Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln, meistens mit den Ersteinsatzmitteln, bewältigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ereignis kann mit den ordentlichen Mitteln nicht bewältigt werden. • Die Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern. • Das Ereignis führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung. • Es können mehrere Gemeinden (bzw. eine ganze Region) vom Ereignis betroffen sein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewältigung kann Wochen bis Monate dauern. • Das Ereignis führt zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung. • Überregionale, interkantonale, nationale oder internationale Hilfe ist nötig.

- 8) Wenn ein Ereignis thematisch begrenzt ist,
- fällt seine Bewältigung in den Zuständigkeitsbereich einer einzigen Blaulichtorganisation (z.B. fällt ein Wohnungsbrand in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr)
 - übernehmen die übrigen Blaulichtorganisationen keine Führungsrolle, auch wenn sie die für die Bewältigung zuständige Blaulichtorganisation unterstützen,
 - besteht folglich kein Koordinationsbedarf zwischen den Einsatzleitern der beteiligten Blaulichtorganisationen.

In der normalen Lage ist die GFO normalerweise nicht eingesetzt, da Ereignisse durch die zur Verfügung stehenden Mittel bewältigt werden und diese über die nötigen Kompetenzen verfügen, sowie kein übergeordneter Koordinationsbedarf besteht.

Der Gemeinderat kann über Ausnahmen bestimmen, worunter beispielsweise alle Aufgaben im Bereich Vorbereitung und Ausbildung fallen, welche - nicht abschliessend - in den Pflichtenheften aufgeführt sind.

In besonderen Lagen kann die GFO zum Einsatz kommen, wenn übergeordneter Koordinationsbedarf besteht und / oder der Schadenplatzkommandant um Unterstützung ersucht.

In ausserordentlichen Lagen koordiniert die GFO die Ereignisbewältigung und übernimmt die Einsatzverantwortung.

Art. 06 Gemeinderat

Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation und genehmigt die entsprechenden Reglemente, Organigramme, Pflichtenhefte und legt die Kompetenzen der GFO zur konkreten Ereignisbewältigung fest.

Die GFO untersteht dem gesamt Gemeinderat. Für Entscheide ausserhalb der Kompetenzen der GFO ist der Gemeinderat verantwortlich, die GFO erstellt die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden. Der C GFO vertritt die Gemeindeführungsorganisation im Gemeinderat.

Art. 07 Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Die Gemeindeführungsorganisation (GFO) erfüllt beim Eintreten von Notlagen und Katastrophen resp. beim Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage, die ihr mit diesem Reglement und übergeordnetem Recht zugewiesenen Aufgaben für das Gemeindegebiet.

Sofern keine Anordnung der Bundesbehörden und des Regierungsrates zu befolgen sind, erlässt und trifft die GFO sämtliche erforderlichen und geeigneten Anordnungen und Massnahmen für das Gemeindegebiet, die zur Ereignisbewältigung notwendig sind.

Die GFO verfügt beim Eintreten von Notlagen und Katastrophen resp. beim Eintreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage über sämtliche verfügbaren Mittel in der Gemeinde.

Der Chef der Gemeindeführungsorganisation C GFO ist der Gemeindepräsident, C GFO Stv. ist ein Mitglied des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Gemeindepräsidenten oder bei offensichtlicher Nichteignung einen anderen aus seiner Mitte bestimmen.

Der C GFO trägt die Gesamtverantwortung für die Ereignisbewältigung und ist dafür direkt dem Gemeinderat unterstellt.

Die GFO setzt sich wie folgt zusammen:

- Chef Gemeindeführungsorganisation (C GFO) / (C GFO Stv.)*
- Stabschef (SC GFO) *
- Stabschef Stellvertreter (SC GFO Stv.)*
- Chef Information & Medien*
- Chef Lage & Führungsunterstützung (kantonal durch ZS sichergestellt)*
- Leiter Schutz & Rettung (Verbindungsoffizier FW GLN)
- Leiter Infrastruktur & Werkhöfe
- Leiter Gesundheitswesen

- Leiter Notfalltreffpunkte
- Vertreter Energie & Kommunikation
- Vertreter Naturgefahren (KNK)
- Vertreter Pionierkompanie Nord (nach bewilligtem Antrag gemäss kantonaler Regelung)

Dem C GFO steht es frei, ereignisbezogen weitere Spezialisten und Orts- oder Sachkundige in die GFO aufzunehmen.

*Die mit * bezeichneten Funktionen bilden die Kerngruppe „GFO Führung“.*

Art. 08 Naturgefahrenkommission (KNK)

Die kommunale Naturgefahrenkommission der Gemeinde Glarus Nord ist für die Bewältigung einer "normalen Lage" zuständig. Sie entscheidet bei einer "normalen Lage" über Vorsorge- und Notfallmassnahmen und erteilt die erforderlichen Aufträge zu deren Umsetzung.

Für die Bewältigung besondere Hochwasserlagen (in der Regel bei Hochwasserwarnstufe "rot" - Stufe 4) oder bei anderen Naturgefahrenereignissen, Sturm oder Waldbrand (in der Regel bei Gefahrenstufe "sehr gross" - Stufe 5) oder beim Eintreten von Ereignissen mit einem grossen Ausmass (mehrere Strassen gesperrt, einzelne Siedlungsbereiche oder Talschaften von der Umwelt abgeschnitten, Evakuationen notwendig) ist die GFO zuständig. Sie entscheidet auf Antrag der kommunalen Naturgefahrenkommission über Vorsorge und Notfallmassnahmen und erteilt die erforderlichen Aufträge zu deren Umsetzung.

Spezialfall "Notfallkonzept Linthwerk": Bei Hochwasserlagen im Linthwerk liegt die Koordination der kantonsinternen Massnahmen gemäss dem "Notfallkonzept Linthwerk (Version 2024)" bei der KFO des Kantons Glarus. Die Gemeinde ist dabei für die Massnahmen auf dem eigenen Gebiet zuständig.

Die KNK wird in besonderen Lagen in die Gemeindeführungsorganisation integriert, damit erfüllt die GFO die Aufgaben gemäss dem Pflichtenheft für den kommunalen Naturgefahrenendienst (KND) der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 09 Partnerorganisationen

Die Aufgaben der diversen Partnerorganisationen orientieren sich an Art. 8 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BevG GL), ebenso gilt die Unterstützungspflicht gemäss Art. 9 für alle involvierten Organisationen und Parteien.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindeführungsorganisation (GFO)

Art. 10 Besondere Aufgaben und Zuständigkeiten

Die GFO verfolgt die Aufgabe, dass die normale Lage möglichst schnell und effizient wieder erreicht werden kann. Sie koordiniert die gemeindeeigenen und die zugewiesenen Einsatzmittel (Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindepersonal, Personal des Gesundheitswesens, Zivilschutz, Polizei, Armee etc.) zur Bewältigung einer Schadenlage.

Sie stellt das Funktionieren der Führungs- und Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Dienste in Notlagen und Katastrophen sicher. Im Übrigen organisiert sich die GFO im Rahmen der Weisungen des Gemeinderates selber und erfüllt ihren Auftrag gemäss den Anordnungen der Bundesbehörden, des Regierungsrates, des kantonalen Führungsstabes Glarus sowie des Gemeinderates.

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung:

Die GFO

- stellt die Einsatzbereitschaft und Alarmierung des GFO jederzeit sicher;
- beurteilt die Risiken und die Gefährdungen;
- erhöht bei zunehmender Gefahr die Einsatzbereitschaft;
- erstellt und veranlasst die notwendigen Planungen und Vorbereitungen;
- sorgt für die regelmässige Aus- und Weiterbildung aller Mitglieder;
- beschafft und unterhält die erforderliche Ausrüstung und stellt die Verfügbarkeit und den Betrieb des Führungsstandortes sicher;
- aktualisiert ständig die Arbeitsmittel (Telefon, Adressverzeichnis, Ressourcenverzeichnis, etc.).

b) Im Ereignisfall

Die GFO

- organisiert sich im Ereignisfall gemäss dem Reglement "Gemeindeführungsorganisation der Gemeinde Glarus Nord";
- ordnet vorzukehrende Sicherheitsmassnahmen (Strassensperrungen, Evakuationen, Hausaufenthalte, schliessen von Schulen und Betrieben) an und erteilt die notwendigen Weisungen;
- koordiniert die notwendigen Interventionsmassnahmen und Aufräumarbeiten und sorgt für die Beschaffung ausreichender personeller und maschineller Ressourcen;
- ordnet Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten nach Ereignissen an;
- koordiniert die Versorgung von abgeschnittenen Siedlungsgebieten und Wohnhäusern;
- orientiert bei Bedarf die kantonale Führungsorganisation;
- beantragt bei Notlagen weitere Unterstützung bei den kantonal zuständigen Stellen (HA MZ / KFO);
- informiert die betroffene Bevölkerung.

Art. 11 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann der GFO weitere Aufgaben übertragen.

Art. 12 Pflichtenhefte

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder der GFO werden in Pflichtenheften festgehalten. Die Pflichtenhefte werden durch den Gemeinderat bewilligt.

Der C GFO und SC GFO können die Pflichtenhefte durch weitere relevante Dokumente ergänzen, welche der Ereignisbewältigung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen dienen.

V. Kompetenzen

Art. 13 Aufgebotskompetenz

Die GFO kann aufgebotskompetent durch:

- den Gemeindepräsidenten;
- den C GFO;
- den SC GFO;
- oder deren Stellvertretungen.

Der C GFO und der SC GFO (sowie deren Stellvertretungen) sind befugt, in Abhängigkeit von der Bedrohungslage zu entscheiden, in welchem Umfang bzw. in welcher Zusammensetzung die GFO aufgeboden wird.

Zudem können die folgenden Stellen beim SC GFO oder dem C GFO um Unterstützung durch die Gemeindeführungsorganisation ersuchen:

- der Stabschef der kantonalen Führungsorganisation des Kantons Glarus;
- die Leiter der umliegenden Gemeindeführungsorganisationen;
- jeder als Einsatzleiter bezeichnete Offizier der Feuerwehr während der Dauer der Schadensbewältigung;
- jeder Schadenplatzkommandant einer Blaulicht- oder Rettungsorganisation während der Dauer der Schadensbewältigung (z.B. Gesamteinsatzleiter Kantonspolizei Glarus);
- der Vorsitzende der Naturgefahrenkommission.

Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt standardmässig über die KNZ Glarus oder über Einzelanrufe. Im Bedarfsfall (z.B. Ausfall der Kommunikationsmittel) begeben sich die Mitglieder der GFO Führung auch ohne formelles Aufgebot selbständig zum definierten Führungsstandort.

Der GFO Führung steht ausdrücklich das Recht zu, die GFO (auch für Alarmierungsübungen) alarmmässig aufzubieten.

Art. 15 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation nach Aussen und Innen sowie gegenüber Dritten erfolgt durch den C GFO oder den SC GFO. Sie kann an den Chef Information & Medien oder andere Personen delegiert werden.

Art. 16 Dispensation

Falls für Mitglieder der GFO ein Aufgebot zum Einsatz gleichzeitig mit einer Dienstleistung im Zivilschutz oder in der Armee zusammenfällt, kann für Angehörige des Zivilschutzes bei der Abteilung Zivilschutz und für Angehörige der Armee beim Einheitskommandanten oder dem Kreiskommando eine Dispensation beantragt werden.

Art. 17 Befugnisse

Die Befugnis für die Vornahme von Requisitionen, Anordnungen, Evakuationen usw. liegt gestützt auf Art. 15 - 22 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (VevG GL) beim Gemeinderat. Bei Erfordernis der unverzüglichen Anordnung ist dazu auch die GFO befugt.

Art. 18 Finanzielle Kompetenzen

Zur Erledigung von wiederkehrenden Aufgaben steht der GFO der Betrag laut Jahresbudget zur Verfügung. Der Gemeinderat erteilt der GFO vorsorglich die Ausgabekompetenz von CHF 200'000 (pro Ereignis).

Art. 19 Beendigung eines GFO-Einsatzes

Die Leitung GFO beendet den Einsatz der GFO, wenn jeder der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Die Arbeiten der Einsatzkräfte müssen nicht mehr koordiniert werden.
- Die Einsatzkräfte brauchen keine Unterstützungsleistung mehr vom Führungsorgan.
- Im weiteren Verlauf der Ereignisbewältigung müssen keine dringlichen Grundsatzentscheide mehr getroffen werden.
- Anordnung der politischen Behörde ist erfolgt.

VI. Infrastruktur**Art. 20 Arbeitsräumlichkeiten GFO**

Der Gemeinderat stellt der GFO mindestens zwei verschiedene Führungsstandorte auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung. Einer davon muss ein geschützter Standort sein.

Art. 21 Evakuierungs- und Notfalltreffpunkte

Evakuierungs- und Notfalltreffpunkte werden durch die GFO bestimmt und definiert. Der Gemeinderat stellt diese der GFO zur Verfügung. Standorte siehe Anhang 3. Die GFO ist verantwortlich für den Entscheid zur Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte. Sie kann nach eigenem Ermessen alle oder nur einzelne Notfalltreffpunkte aktivieren und diese auch wieder schliessen lassen.

VII. Aus- und Weiterbildung**Art. 22 Allgemeines**

Der C GFO stellt sicher, dass alle Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation ihren Aufgaben entsprechend ausgebildet sind oder ausgebildet werden.

Der SC GFO koordiniert die Ausbildungen und schult den Stab in seiner Kernkompetenz. Die Ausbildungskonzepte werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton definiert. Bund und Kanton unterstützen den SC GFO in der Ausbildung und bieten entsprechende Fach- und Stabsausbildungen an.

Art. 23 Grundausbildung

Die beteiligten Ressorts und Abteilungen stellen die fachliche Ausbildung der Einsatzkräfte im Rahmen der Notorganisation sicher.

Art. 24 Weiterbildung

Der Stab bildet sich jährlich weiter und führt mindestens eine (1) Stabsübung durch.

VIII. Haftung und Versicherung**Art. 25 Haftung**

Mit der Ausübung der Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation der Gemeinde Glarus Nord übernehmen deren Mitglieder keine Haftung und Verantwortung für Menschen, Tiere und Güter bei allfällige Schäden, die durch Naturereignisse oder andere Bedrohungen entstehen können. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger des Kantons Glarus (Staatshaftungsgesetz).

Die Gemeinde übernimmt gemäss dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger des Kantons Glarus entsprechend die Haftung für Personen und Sachschäden, welche die Mitglieder und Hilfskräfte Dritten in Ausübung ihrer Funktion verursachen.

Art. 26 Versicherung

Der Gemeinderat schliesst für alle Mitglieder und Hilfskräfte der Gemeindeführungsorganisation die notwendigen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen ab.

IX. Entschädigungen

Art. 27 Mitglieder

Die Gemeinde entschädigt die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation wie folgt:

- a) Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation, die ein Jahresgehalt bei der Gemeinde Glarus Nord beziehen, leisten ihren Einsatz im Rahmen ihres Arbeitspensums. Externe Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation werden gemäss Lohnverordnung der Gemeinde Glarus Nord entschädigt.
- b) Vom C GFO angeordneter Pikettdienst wird gemäss der entsprechenden Regelung der Gemeinde Glarus Nord entschädigt;
- c) Externe Spezialisten, Orts- und Sachkundige, sowie Fachexperten werden im Mandatsverhältnis entschädigt.

Glarus Nord, 12. Juni 2024

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antoniotti
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Organigramm der Gemeindeführungsorganisation
- Anhang 2: Pflichtenhefte
- Anhang 3: Notfalltreffpunkte

Registratur-Nr. 41.11 / 2016-689

Anhang 2: Pflichtenhefte

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument bei Funktionsbezeichnungen auf Doppelbezeichnungen (z. B. "der Chef bzw. die Chefin des Gemeindeführungsorgans") sowie auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. "der/die Chef/in des Gemeindeführungsorgans") verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Pflichtenhefte gelten entsprechend auch für die Stellvertreter und Ersatzpersonen, welche während einem Ernstfall eine Funktion einnehmen.

1. Gemeinderat (GR)

Die Gesamtverantwortung für die Ereignisbewältigung trägt der Gemeinderat.

Der Gemeinderat Glarus Nord:

- behält die Oberaufsicht über die Notorganisation der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse;
- stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates in allen Lagen sicher, insbesondere während dem Einsatz der GFO und sorgt für zeitgerechte Beschlüsse, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeführungsorganisation fallen;
- sorgt für präventive Schutz- und Sicherheitsmassnahmen;
- wählt auf Antrag des C GFO die Mitglieder der Führung GFO inkl. Stabschef und die Leiter Fachbereiche sowie deren Stellvertreter;
- stellt wenn nötig Anträge an die Gemeindeversammlung oder informiert diese über getroffene Massnahmen. Falls zeitlich möglich, kann der Gemeinderat zur Orientierung sowie zur vorgängigen Genehmigung notwendiger sachlicher oder finanzieller Mittel ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeversammlungen einberufen. Falls zeitlich nicht möglich, hat er bei nächstmöglicher Gelegenheit der Gemeindeversammlung Bericht über die von ihm getroffenen Massnahmen sowie Rechenschaft über die eingesetzten sachlichen oder finanziellen Mittel abzulegen.

2. Chef Gemeindeführungsorganisation (C GFO)

Die Gemeindeführungsorganisation stellt, unter der Leitung des C GFO, die Führungsfähigkeit der Behörden sicher und unterstützt die Schadenplatzkommandos.

Der C GFO trägt die Gesamtverantwortung für alle Entscheide, die die GFO im Rahmen der vom Gemeinderat erhaltenen Kompetenzen trifft. Der C GFO erkennt die wesentlichen Probleme, lanciert Ideen, ordnet Sofortmassnahmen an und trifft Entscheidungen.

Normalerweise behält er sich all jene Entscheide vor, bei denen es um folgende Themen geht:

- Kontakte zu Behörden;
- Schutz der Bevölkerung - generell;
- Information der Bevölkerung;
- Aktionen, die mehrere Organisationen betreffen;
- Aufträge an zugewiesene Organisationen und Formationen.

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung

Der C GFO ist verantwortlich für:

- die ständige Einsatzbereitschaft der Gemeindeführungsorganisation;
- stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates in allen Lagen (normale Lage, besondere Lage und ausserordentliche Lage) sicher;
- die personelle Besetzung des Stabes;

- die Erstellung der Pflichtenhefte für Stabsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem SC GFO;
- die Organisation der Alarmierung der GFO;
- die Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
- die Kontaktpflege zu kommunalen und kantonalen Stellen;
- die eigene Aus- und Weiterbildung für Chefs und Stabschefs;
- die jährliche Erstellung eines Berichts über die Aktivitäten des Stabes z.Hd. der Behörden.

b) Im Ereignisfall

Der C GFO:

- bietet die GFO als Gesamtes oder nur Teilbereiche davon auf;
- entscheidet über die im Notfall erforderlichen Sofortmassnahmen;
- nimmt laufend Lagebeurteilungen vor und leitet entsprechende Massnahmen ein;
- trifft im Rahmen seiner Kompetenzen die erforderlichen Entscheidungen;
- entscheidet über die Anträge des Stabs und formuliert Aufträge zur Krisenbewältigung;
- genehmigt die einzelnen Massnahmen und Schritte der Planentwicklung zur Krisenbewältigung sowie entsprechenden Konzepte soweit sie nicht dem SC delegiert sind;
- stellt sicher, dass über sämtlichen Entscheide Protokoll geführt wird;
- kommuniziert die Absicht der GFO sowie diejenige des Gemeinderates;
- erlässt Handlungsrichtlinien;
- setzt Prioritäten und Schwerpunkte und koordiniert die Massnahmen für die Ereignisbewältigung;
- ist verantwortlich für die Aufgabenzuteilung im Führungsorgan;
- koordiniert die Einsätze und Zusammenarbeit der gemeindeeigenen und zugewiesenen Organisationen;
- koordiniert die Zusammenarbeit mit Partnern auf allen Ebenen;
- informiert und berät den Gemeinderat und übergeordnete Amtsstellen;
- leitet Anträge ausserhalb des Kompetenzbereiches an den Gemeinderat zur Entscheidung weiter;
- erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat, stellt entsprechende Anträge und setzt dessen Entscheide um;
- bezeichnet oder bestätigt den Einsatzleiter;
- unterstützt die Schadenplatzkommandos;
- informiert und alarmiert die Bevölkerung - wenn nötig in Absprache mit allen übergeordneten Amtsstellen - und erlässt Verhaltensanweisungen;
- beendet einen GFO Einsatz und setzt sich mit der Frage auseinander, was bei künftigen Einsätzen besser gemacht werden muss;
- nach Beendigung des Einsatzes gibt der C GFO die Führungsverantwortung zurück an diejenigen Behörden, die sie in der normalen Lage tragen.

3. Stabschef Gemeindeführungsorganisation (SC GFO)

Der Stabschef ist Mitglied der GFO-Führung und gegenüber dem C GFO verantwortlich für die Abläufe und Prozesse (Stabsarbeit) innerhalb der Gemeindeführungsorganisation. Der Stabschef ist zuständig für die Stabsarbeit und arbeitet in allen Belangen mit dem C GFO zusammen.

Er setzt im Auftrag des C GFO Termine und sorgt für deren Einhaltung (Führungsrhythmus). Zudem stellt er den Einsatz der GFO in Notlagen und Katastrophen sicher.

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung

Der SC:

- rekrutiert und beantragt beim C GFO die personelle Besetzung der GFO Funktionen;
- erstellt die Pflichtenhefte für die Stabsmitarbeiter und überprüft diese regelmässig;
- bindet die Führungsunterstützung in die Stabsarbeit ein;
- organisiert periodische Treffen der GFO-Angehörigen;
- pflegt den Kontakt mit der KFO und den benachbarten GFO;
- kann in Arbeitsgruppen der Gemeinde und des Kantons eingesetzt werden;
- führt und erarbeitet Einsatzplanungen für die Bewältigung von Ereignissen;
- hat Zugriff auf die relevanten Bewilligungsunterlagen und Konzepte von Grossanlässen und kann Zugriff auf weitere Unterlagen beim Gemeindepräsidenten beantragen, wo dies zur Vorbereitung auf mögliche Ereignisszenarien notwendig ist;
- ist verantwortlich für die periodische Überprüfung sowie Anpassungen der Notorganisation und Koordination der Planung;
- koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche;
- absolviert die Aus- und Weiterbildungen für Stabschefs;
- absolviert regelmässig Übungen mit dem Stab - inkl. Führungsunterstützung;
- nimmt an Ausbildungsanlässen des Kantons und des Bundes teil;
- organisiert GFO Übungen im Verbund oder für Teilbereiche und führt diese durch;
- überwacht in Zusammenarbeit mit dem C GFO die Aus- und Weiterbildung der Stabsmitarbeitenden;
- führt die Pendenzenliste in seinem Bereich.

Er ist weiter verantwortlich für:

- die Erstellung der Einsatzbereitschaft der GFO (inkl. Erstellung der Alarmliste und deren Verteilung);
- die Administration der GFO (z.B. gesetzliche Grundlagen, aktuelle Adress- und Aufgebotslisten), die Führung der Geschäftsstelle der GFO und für die Aufgebote der Mitglieder der GFO zu Anlässen;
- die Erstellung eines Budgets für laufende Kosten und der Beantragung von Investitionen.

b) Im Ereignisfall

Der SC GFO:

- bietet den GFO als Gesamtes oder nur Teilbereiche davon auf;
- vertritt den C GFO bei dessen Abwesenheit;
- führt den Stab im Einsatz und stellt bei längeren Einsätzen den 24h-Betrieb sicher;
- ist für die innere Organisation der GFO verantwortlich;
- koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der GFO;
- legt Führungsorganisation und Dienstbetrieb des Stabes im Einzelnen fest;
- erfasst gemeinsam mit den Stabsmitgliedern die Problemstellung und analysiert die Lage;
- stellt Anträge zur Krisenbewältigung;
- beschafft bzw. erarbeitet für den C GFO sämtliche für die Entschlussfassung notwendigen Unterlagen;
- trifft gemäss Kompetenzregelung die im Notfall erforderlichen Sofortmassnahmen;

- trifft im Rahmen seiner Kompetenzen die erforderlichen Entscheidungen;
- genehmigt die an ihn delegierten Schritte der Planentwicklung sowie die entsprechenden Konzepte;
- stellt die notwendigen Kontrollen und Revision der Pläne sicher;
- setzt in Zusammenarbeit mit dem C GFO Prioritäten und Schwerpunkte;
- stellt den Informationsfluss zum C GFO sowie zum Stab sicher;
- stellt den permanenten Kontakt zur KFO sicher;
- fordert zusätzliche Einsatzmittel und / oder überörtliche Hilfe in Absprache mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) an;
- unterstützt die Schadenplatzkommandos;
- regelt die Verbindungen;
- führt das Stabstagebuch;
- stellt sicher, dass bei Einsatzende des GFO die notwendigen Abschlussarbeiten abgearbeitet werden;
- stellt sicher, dass zum Einsatzende alle Unterlagen (z.B. Protokolle, Plakate, Entscheidjournal, usw.) und alle elektronischen Daten (z.B. elektronische Lagedarstellung, elektronische Journale), die der GFO während des Einsatzes erstellt haben, gesichert und in der Geschäftsverwaltung (CMI) der Gemeinde Glarus Nord abgelegt werden.

4. **Stabschef Stellvertreter Gemeindeführungsorganisation (SC Stv GFO)**

Der Stabschef Stellvertreter vertritt den SC GFO während dessen Abwesenheiten. Gemeinsam sind sie für die Stabsarbeit zuständig und arbeitet in allen Belangen mit dem C GFO zusammen. Der Stabschef Stellvertreter organisiert und leitet die Rapporte.

a) Im Bereich Vorbereitung und Ausbildung

Der SC Stv GFO:

- vertritt den SC GFO in allen Belangen;
- unterstützt den SC GFO bei den Vorbereitungs- und Planungsaufgaben;
- unterstützt den SC GFO bei der Aus- und Weiterbildung der Stabsmitglieder;
- absolviert die Aus- und Weiterbildung der Stabschefs;

Er ist weiter verantwortlich für:

- den optimalen Betrieb des Führungsstandortes;
- und die Koordination der Abläufe der Führungsunterstützung und die Zusammenarbeit mit dem Chef Lage.

b) Im Ereignisfall

Der SC Stv GFO:

- unterstützt den SC GFO im Einsatz;
- stellt zusammen mit dem C Lage den Betrieb des Führungsstandortes, des Lagezentrums sowie den Meldefluss sicher;
- ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Verbindungen (Telematik und Informatik);
- bereitet die Rapporte vor;
- koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Fachbereiche;
- kontrolliert den Stand der Aufträge;
- überwacht die Ausführung der getroffenen Massnahmen;
- führt den Stab bei Abwesenheit des SC;
- ist für das Risikomanagement zuständig;

- übernimmt einsatzbezogen die Koordination und Führung der ihm zugewiesenen GFO Bereichsleiter;
- stellt die Einsatzbereitschaft der GFO Leitung während des Einsatzes 24/7 sicher.

5. Chefs und Leiter

Alle Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation zeichnen sich durch Teamfähigkeit aus und tragen eine hohe Verantwortung. Sie agieren lösungsorientiert, wirken bei der Entscheidungsfindung mit und leiten kompetent ihren Fachbereich. Sie beschaffen und erarbeiten Grundlagen und beantragen Lösungswege. Die Stabsmitglieder unterstützen sich gegenseitig.

Die Chefs und Leiter:

- leiten ihren Fachbereich im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen;
- beschaffen Führungs- und Entscheidungsgrundlagen und arbeiten diese auf;
- wirken bei Planungen und Entscheidungsfindungen im Gesamtrahmen mit;
- beraten in Fachfragen;
indem sie:
 1. Lösungsvarianten erstellen und Konzepte ausarbeiten;
 2. die Lösungsvarianten und Konzepte der GFO-Führung vorlegen und
 3. dabei die Vor- und die Nachteile aller Vorschläge aufzeigen

a) Im Bereich Vorbereitung

Die Stabsmitglieder:

- absolvieren Aus- und Weiterbildungskurse;
- nehmen an Rapporten und Übungen teil;
- pflegen Kontakt zu Partnern in ihren Fachbereichen;
- erstellen und aktualisieren fachspezifische Unterlagen;
- erstellen und führen Mittel Tabellen in ihren Fachbereichen.

b) Im Einsatz

Die Stabsmitglieder:

- beschaffen laufend und unaufgefordert alle erforderlichen fachspezifischen Informationen zur Beurteilung der aktuellen Lage und der möglichen künftigen Lageentwicklung;
- erarbeiten Konzepte und Planungen;
- präsentieren, beantragen und begründen Lösungswege;
- beurteilen Massnahmen im Hinblick auf mögliche mögliche Auswirkungen auf den eigenen Fachbereich und geben Erkenntnisse weiter;
- beraten und unterstützen die Behörden, Mitglieder der GFO und die Einsatzkräfte in Sachfragen;
- stellen die Nachführung fachspezifischer Informationen auf Lagekarten sowie in Planungsunterlagen sicher;
- koordinieren angeordnete Massnahmen mit anderen Fachbereichen;
- überwachen den Vollzug der angeordneten Massnahmen im eigenen Fachbereich und beurteilen diese Massnahmen hinsichtlich der Umsetzung und ihrer Auswirkungen;
- führen ihre Bereiche und beantragen der Leitung GFO das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal, in der Regel aus dem Bestand der Gemeinde Glarus Nord;
- stellen die erforderlichen fachspezifischen Informationen für die Stellvertreter sicher;
- bearbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Aufgaben ausserhalb ihres Fachbereichs;

- stellen eine zweckmässige Kommunikation und Information in ihrem Sachbereich und Verantwortungsbereich sicher (intern).

5.1 Pflichten der Chefs und Dienstchefs im Einsatz

Chef Information & Medien

Die Funktion wird durch den Gemeinbeschreiber oder einen Stellvertreter besetzt. Der Chef Information & Medien koordiniert die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde und stellt den operativen Normalbetrieb sicher. Darüber hinaus ist er für die Information der Bevölkerung und die Medienarbeit zuständig. Er

- ist verantwortlich für die interne und externe Kommunikation und organisiert diese;
- stellt den Informationsfluss zur Verwaltung und den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde sicher (APGN, TBGN, lintharena, usw.);
- ist verantwortlich für eine einsatzgerechte Kommunikation in sämtlichen Medien;
- erarbeitet ein Informationskonzept und Anpassung der Bedürfnisse;
- ist SPOC (single point of contact) bezüglich Anfragen aus den Medien;
- koordiniert die Information der Medien ggf. in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei;
- betreut die Medienvertreter und offiziellen Mediensprecher;
- organisiert / betreut Medienorientierungen;
- ist zuständig für das Einberufen von Pressekonferenzen und leitet diese;
- koordiniert angeordnete Informationsmassnahmen;
- verfasst Medienmitteilungen und Bulletins;
- koordiniert die Alarmierung und Information an die Bevölkerung;
- ist zuständig für den aktiven Informationsfluss;
- ist verantwortlich für die Inbetriebnahme und den Betrieb von Hotlines;
- bearbeitet die Informationen für Bevölkerung / Verhaltensanweisungen;
- beantragt den Bedarf zusätzlicher Mittel;
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich der Information.

Chef Lage / Führungsunterstützung (Fhr Ustü)

Er unterstützt die GFO in den Sachbereichen Information, Lage, Telematik, ABC-Schutz und logistische Koordination. Das Unterstützungspersonal wird vom Zivilschutz zugeteilt. Er

- stellt die Vernetzung zu beteiligten Organisationen sicher;
- bewirtschaftet die für den Sachbereich notwendige Infrastruktur von stationären wie mobilen Führungseinrichtungen der GFO;
- arbeitet mit den Verantwortlichen bei der Beschaffung und Aufbereitung aller Entscheidungsgrundlagen zusammen;
- koordiniert die Informationen;
- organisiert und betreibt eine GFO Hotline (internes Telefon);
- erledigt administrative Arbeiten zugunsten des Stabschefs und der GFO-Führung;
- führt / koordiniert das der Führungsunterstützung zugeteilte Zivilschutzpersonal;
- ist verantwortlich für den Lageverarbeitungszyklus im Lagezentrum;
- führt die Nachrichten- und Lagekarte und präsentiert die aktuelle Lage;
- erstellt periodische Lageberichte;
- erstellt eine stufengerechte Verdichtung des Lagebilds;
- bewirtschaftet die Lage- und Führungswand;
- verifiziert die Zuverlässigkeit bzw. die Quelle der Meldungen;
- überprüft die ein- und ausgehenden Informationen auf Klarheit sowie Vollständigkeit;

- befolgt oder regelt allfällige Klassifizierungen von sensitiven Informationen;
- erkennt Prioritäten wie Zuständigkeiten (bezüglich der Dringlichkeit für die Verarbeitung / Schlüsselnachrichten);
- erfüllt weitere Aufgaben, wenn spezielle Bedürfnisse dies erfordern;
- organisiert eine ereignisorientierte IT-Infrastruktur;
- ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Verbindungen (Telematik und Informatik);
- ist verantwortlich für alle technischen Verbindungen zu anderen Führungsorganisationen, Behörden, Partnerorganisationen, Bevölkerung, usw.
- betreut die stationären und mobilen Führungseinrichtungen der GFO;
- führt / aktualisiert die Ressourcenverzeichnisse der Region;
- plant / vereinbart logistische Dienstleistungen mit privaten Anbietern;
- protokolliert die Anträge und Beschlüsse der GFO;
- führt eine Anwesenheitsliste;
- führt die Sofortmassnahmenliste;
- führt die Pendenzenliste;
- führt und aktualisiert laufend alle Adress- und Telefonlisten;
- organisiert die Verpflegung für den GFO;
- ist zuständig für Büromaterial.

Leiter Schutz & Rettung

Der Leiter Schutz & Rettung wird durch die Feuerwehr Glarus Nord besetzt (entweder durch den Leiter Gemeindefeuerwehr oder einen Verbindungsoffizier). Der Leiter Schutz & Rettung koordiniert den Einsatz der Feuerwehr(en) und der weiteren Blaulicht- und Rettungsorganisationen. Er

- koordiniert die Einsatzmittel und hält Verbindung zu allen Einsatzorganisationen;
- führt ein Journal über die Einsatzkräfte und ihre Mittel, die zum Einsatz gelangen können;
- beantragt überregionale Aufgebote zur Verstärkung oder Ablösung der Einsatzkräfte;
- stellt die Verbindung zum Einsatzleiter Feuerwehr sicher;
- plant und koordiniert bei Bedarf feuerwehrrelevante Massnahmen gemeinsam mit den zuständigen Organen der Feuerwehr(en);
- führt ein Einsatzjournal über die Ereignisse und Massnahmen im Bereich der Feuerwehr;
- koordiniert die Einsätze mit unterstützenden Partnerorganisationen;
- organisiert und koordiniert Rettungen und Evakuierungen;
- unterstützt bei der Inbetriebnahme der NTP und EVAK Standorte (Erste Phase);
- ist für den Schutz und die Überwachung des Schadenplatzes verantwortlich;
- regelt den Zutritt zum Schadenplatz;
- bietet zusätzliche in seiner Kompetenz stehende Kräfte auf und beantragt bei der GFO-Führung Verstärkung durch Zivilschutz oder Armee;
- koordiniert die Bedürfnisse der polizeilichen Aufgaben;
- verfügt über aktuelle / vollständige Übersichten, welche für die Ordnung und Sicherheit relevant sind (Schlüsselobjekte, gefährdete und lebenswichtige Infrastrukturen, personelle und materielle Mittel);
- arbeitet eng mit den zuständigen Organen der Kantonspolizei zusammen;
- plant und koordiniert bei Bedarf verkehrspolizeiliche Massnahmen gemeinsam mit den zuständigen Organen der Kantonspolizei und beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- stellt Anträge für Massnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zum Schutz lebenswichtiger Anlagen und Einrichtungen;

- stellt Anträge beim SC GFO um weitere Verbindungsoffiziere der unterstützenden Partnerorganisationen (z.B. Polizei, Zivilschutz, usw.) direkt in die GFO zu integrieren.

Leiter Infrastruktur & Werkhöfe

Der Leiter Infrastruktur & Werkhöfe wird durch einen Abteilungsleiter aus dem Bereich „Bau und Umwelt“ besetzt. Er

- verfügt über die Notfallplanung für die Bereiche Ver- und Entsorgung;
- ist verantwortlich für die Planung / Sicherstellung der Grundversorgung von Trinkwasser;
- sorgt für die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen im Bereich Bau, Abwasser, Kehricht und Entsorgung;
- ist verantwortlich für alle Themen in Bezug auf Strassen und Strassenbau;
- berät den GFO in allen baulichen Themen mit Fachwissen;
- koordiniert Einsatzabhängig den Einsatz von Dritten (Bauunternehmungen, Militär, weiterer Dienstleister) im Einsatz;
- hält Verbindung zu den Versorgungsorganen der Nachbargemeinden;
- stellt Absperrungen im Auftrag des GFO oder der GFO Bereiche;
- plant und organisiert Verkehrsumleitungen, Notzufahrten, Signalisationen, Absperrungen und weitere verkehrstechnische Einrichtungen;
- führt eine Mittelübersicht über Geräte- und Transportkapazitäten der Gemeinde und von einsetzbaren und / oder eingesetzten Dritten;
- stellt Infrastruktur-Übersichtspläne bereit;
- unterstützt mit Mitteln der Werkhöfe alle Partner und Organisationen.

Leiter Gesundheitswesen

Der Leiter Gesundheitswesen ist für die Betreuung der betroffenen Personen zuständig. Er koordiniert alle Partner im Gesundheitswesen. Er

- koordiniert Sanitäts- und Rettungsdienste;
- koordiniert die gesundheitsdienstlichen Massnahmen;
- ist Verbindungsperson zum Kant. Sanitätsdienst;
- stellt die ärztliche Versorgung sicher;
- ist Schnittstelle zu Sozialdiensten, APGN, Spitex und zu Heimen;
- organisiert die psychologische Betreuung von Evakuierten Personen und stellt die Betreuung Obdachloser sicher;
- bietet kantonale Dienste zur Ereignisbewältigung auf (Care-Team, Kantonale Hotline, etc.)
- beantragt mobile Sanitätsstellen bei der KFO;
- hält Verbindung zum Rettungsdienst, den Verantwortlichen der Spitalregionen (Kantonsspital Glarus, umliegende Spitäler) sowie zu den Organen des Gesundheitsdienstes des Kantons;
- koordiniert die sanitätsdienstliche Ausbildung;
- plant und organisiert die sanitätsdienstliche Versorgung;
- überwacht die im Bereich Gesundheitswesen angeordneten Massnahmen;
- stellt den fachdienstlichen Informationsaustausch sicher;
- führt Übersichtslisten über die Einrichtungen und Mittel des Gesundheitsdienstes;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel.

Leiter Notfalltreffpunkte & Evakuierungen

Der Leiter Notfalltreffpunkte & Evakuierungen unterstützt die GFO beim Betrieb der Notfalltreffpunkte und der Durchführung von Evakuierungen.

Mittels NTP soll primär der Informationsfluss zwischen der Bevölkerung, den Behörden sowie den zuständigen Führungsorganen auf Stufe Kanton und Gemeinden unabhängig der Ereignisart und Dauer sichergestellt werden. Die NTP dienen der Bevölkerung als erste Anlaufstelle, sie erhält Informationen über die aktuelle Situation, Verhaltensanweisungen, Angaben über allfällige Notversorgungen, Abgabestellen (je nach Ereignis von Trinkwasser, Kaliumiodidtabletten, usw.) oder weitere der Lage entsprechende Auskünfte. Die Bevölkerung kann an den NTP Notrufe und andere Hilfsbegehren absetzen.

Der Leiter NTP & Evakuierungen

- nimmt die definierten Notfall- und Evakuierungsstandorte in Betrieb und betreibt diese gemäss Anweisungen der GFO;
- betreut die evakuierten Personen resp. stellt die medizinische und allgemeine Betreuung sicher;
- lückenlose Erfassung der Daten sämtlicher evakuierter Personen, erstellt die dazu nötigen Listen als Arbeitsgrundlage für die Führungsunterstützung;
- stellt die Weiterleitung und Bearbeitung von Notrufen und anderen Hilfsbegehren von den NTP an die zuständigen Stellen sicher;
- ist zuständig für den Betrieb der Evakuierungsstandorte und die Beantragung der dazu nötigen Mittel;
- schafft die Voraussetzung für temporär geschützte Unterkünfte;
- führt eine Liste über mögliche Unterkünfte und verfügbare Räumlichkeiten für Obdachlose oder evakuierte Personen;
- organisiert, bei Bedarf, Unterkünfte für Obdachlose in Absprache mit dem Bereich Liegenschaften der Gemeinde oder mit Dritten;
- beschafft Informationen und erstellt Führungs- und Entscheidungsgrundlagen.

6. Vertreter und Fachspezialisten

Alle Mitglieder eines Führungsorganes zeichnen sich durch Teamfähigkeit aus und tragen eine hohe Verantwortung. Sie agieren lösungsorientiert, wirken bei der Entscheidungsfindung mit und bringen ihre Fachkompetenzen aktiv ein. Sie beschaffen und erarbeiten Grundlagen und beantragen Lösungswege. Die Stabsmitglieder unterstützen sich gegenseitig.

Die Vertreter

- wirken als Verbindungsglied zu den beteiligten Organisationen / Kommissionen;
- bringen ihr Fachwissen und ihre -kompetenzen aktiv ein;
- beraten und unterstützen die Behörden, Mitglieder der GFO und die Einsatzkräfte in Sachfragen;
- beschaffen Führungs- und Entscheidungsgrundlagen und arbeiten diese auf;
- wirken bei Planungen und Entscheidungsfindungen im Gesamtrahmen mit;
- entlasten den C FO und den SC, indem sie Lösungsvorschläge unterbreiten.

Die Fachspezialisten

- werden dann beigezogen, wenn für die Bewältigung eines Ereignisses Fachwissen benötigt wird, das den Angehörigen der GFO fehlt;
- liefern dem C GFO, dem SC GFO und den Mitgliedern des GFO Informationen, die für die Entscheidungsfindung benötigt werden;
- bringen ihr Fachwissen und ihre -kompetenzen aktiv ein;
- beraten und unterstützen die Behörden, Mitglieder der GFO und die Einsatzkräfte in Sachfragen;
- beschaffen Führungs- und Entscheidungsgrundlagen und arbeiten diese auf;
- wirken bei Planungen und Entscheidungsfindungen im Gesamtrahmen mit;

- entlasten den C FO und den SC, indem sie Lösungsvorschläge unterbreiten.

a) Im Bereich Vorbereitung

Die Stabsmitglieder

- absolvieren Aus- und Weiterbildungskurse;
- nehmen an Rapporten und Übungen teil;

b) Im Einsatz

Die Stabsmitglieder

- beschaffen laufend und unaufgefordert alle erforderlichen fachspezifischen Informationen zur Beurteilung der aktuellen Lage und der möglichen künftigen Lageentwicklung;
- erarbeiten Konzepte und Planungen;
- präsentieren, beantragen und begründen Lösungswege;
- beurteilen Massnahmen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den eigenen Fachbereich und geben Erkenntnisse weiter;
- beraten und unterstützen die Behörden, Mitglieder der GFO und die Einsatzkräfte in Sachfragen;
- stellen die Nachführung fachspezifischer Informationen auf Lagekarten sowie in Planungsunterlagen sicher;
- koordinieren angeordnete Massnahmen mit anderen Fachbereichen;
- überwachen den Vollzug der angeordneten Massnahmen im eigenen Fachbereich und beurteilen diese Massnahmen hinsichtlich der Umsetzung und ihrer Auswirkungen;
- leiten ihr Ressort im Rahmen der vorgegebenen Kompetenzen;
- stellen die erforderlichen fachspezifischen Informationen für die Stellvertreter sicher;
- bearbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Aufgaben ausserhalb ihres Fachbereichs;
- stellen eine zweckmässige Kommunikation und Information in ihrem Sachbereich und Verantwortungsbereich sicher (intern).

6.1 Pflichten der Vertreter und Fachspezialisten im Einsatz

Vertreter Naturgefahrenkommission (KNK)

Der Vorsitzende oder eine Stellvertretung der KNK vertritt die Naturgefahrenkommission in der GFO. Deren Hauptaufgaben bestehen aus:

- Beratung und Unterstützung der Behörden, Mitglieder der GFO und der Einsatzkräfte in Sachfragen von Naturgefahrenszenarien und Risikoanalysen;
- Ist mit den Naturgefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Ereigniskataster, Interventionskarten) vertraut und stellt das Wissen und die Informationen der GFO zur Verfügung;
- Bildet die Schnittstelle zum Lawinenwarndienst der Gemeinde, ist Empfänger der kant. Meteowarnungen und interpretiert diese;
- Berät den GFO über den möglichen Verlauf von Naturereignissen;
- Unterstützt den Bereich Infrastruktur und Werkhöfe mit Know-how und Personal, z.B. bei Holzerarbeiten zur Sicherung der Versorgung;
- Beurteilung der Situation betreffend Naturgefahren und Stellen von Anträgen für Sperrungen, Betretungsverbote und Evakuationen;
- Beschaffung und Aufbereitung führungsrelevanter Entscheidungsgrundlagen sowie Mitwirkung bei Planungen und Vorbereitungsarbeiten;
- Unterbreitung von Lösungsvorschlägen für die Ereignisbewältigung;

- Sicherstellung Informationsaustausch mit der kantonalen Fachstelle über die Naturgefahren.

Vertreter Energie & Kommunikation

Der Vertreter Energie & Kommunikation wird durch die TBGN sichergestellt. Er wirkt als Verbindungsperson und bringt sein Fachwissen und die Mittel der TBGN in die GFO ein. Er

- ist verantwortlich für die Planung / Sicherstellung der Grundversorgung von Strom und Gas;
- ist verantwortlich für die Planung der Notversorgungen zur Minimalversorgung von Strom und Gas;
- verfügt über die Notfallplanung für die Versorgung in den Bereichen Energie & Kommunikation des gesamten Gemeindegebiets;
- stellt den Informationsfluss und die Kommunikation zur TBGN und weiteren Partnern im Bereich Energie & Kommunikation sicher;
- leitet, organisiert und koordiniert die Arbeiten der technischen Betriebe und sämtliche Arbeiten bezüglich Energie- und Kommunikationsversorgung im Schadensgebiet;
- überwacht angeordnete Massnahmen;
- hält Verbindung zu den entsprechenden Energieversorgern und Fachorganen;
- stellt den fachdienstlichen Informationsaustausch sicher;
- beantragt bei Bedarf zusätzliche Mittel;
- stellt die Funktionalität der Kommunikationsinfrastruktur sicher;
- plant die Wiederherstellung des Normalbetriebs der Energie-Versorgung und leitet dementsprechende Massnahmen ein;
- unterstützt mit seinen Mitteln alle Partner und Organisationen;
- ist für die Sicherstellung und den Betrieb der Kommunikationsmittel innerhalb des GFO verantwortlich.

Vertreter Pionierkompanie Nord

Die Einsatzmöglichkeiten der Zivilschutzorganisation werden in der KFO geregelt. Der Zivilschutz stellt bei Bedarf eine Verbindungsperson zur Verfügung. Er

- zeigt die Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes zur Katastrophenhilfe auf;
- ist für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Führungsunterstützung verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Das Pflichtenheft wird durch den C GFO und den SC GFO mit den zugehörigen Dokumenten ergänzt. Diese bilden eine Sammlung von Hilfsmitteln und Checklisten für die Beurteilung der Lagen, für die Anordnung und Durchführung von Massnahmen und bei der Ereignisbewältigung sowie bei der Dokumentation der Ereignisse und der getroffenen Entscheidungen und Massnahmen.

Die Hilfsmittel werden durch den C GFO und den SC GFO periodisch überprüft und allenfalls - beispielsweise aufgrund veränderter Gegebenheiten oder neuer Erkenntnisse - angepasst.

Anhang 3: Notfalltreffpunkte

Je nach Ereignis können sogenannte Notfalltreffpunkte (NTP) in Betrieb genommen werden. Diese dienen als Anlaufstelle für die gesamte Bevölkerung.

1. Entscheid und Betrieb

Die GFO ist verantwortlich für den Entscheid zur Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte. Sie kann nach eigenem Ermessen alle oder nur einzelne Notfalltreffpunkte aktivieren und diese auch wieder schliessen lassen. Über die Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte wird die Bevölkerung über Internet, Radio, Alertswiss und bei drohender Gefahr auch mittels Sirenenalarm informiert.

2. Standorte

Die Standorte der NTP werden durch die GFO definiert. Die Gemeinde stellt die notwendige Infrastruktur zur Verfügung:

Gemeindeteil	Standort	Adresse
Mollis	Schulhaus am Bach	Schulstrasse 3, 8753 Mollis
Näfels	Turnhalle Näfels	Ochsenhügel 3, 8752 Näfels
Oberurnen	Schulhaus Rauti	Länderstrasse 2, 8868 Oberurnen
Niederurnen	Mehrzweckhalle Linth-Escher	Linth-Escher-Areal 1g, 8867 Niederurnen
Bilten	Schulhaus Bilten	Pestalozzistrasse 3, 8865 Bilten
Filzbach	Sportzentrum Kerenzerberg	Panoramastrasse 8, 8757 Filzbach
Mühlehorn	Turnhalle Mühlehorn	Dorfstrasse 11, 8874 Mühlehorn

3. Inbetriebnahme und Material

Das Material für die Notfalltreffpunkt wird in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz beschafft und durch die Feuerwehr Glarus Nord (Stützpunkt Niederurnen) aufbewahrt. Der Zivilschutz ist für die regelmässige Materialwartung zuständig. Die Feuerwehren Glarus Nord (Leiter Schutz & Rettung) sind für die Inbetriebnahme und den Erstbetrieb verantwortlich. Es folgt schnellstmöglich, jedoch spätestens 2 Stunden nach Inbetriebnahme, eine geordnete Übergabe der Notfalltreffpunkte an den Leiter Notfalltreffpunkte & Evakuationen.